

Rigi-Tagung 1962 : Rückblick auf drei wertvolle Tage

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **33 (1962)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-807565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Arbeit des VSA-Vorstandes

Im Anschluss an die Jahrestagung in Schaffhausen vom 7./8. Mai dieses Jahres konstituierte sich der Vorstand mit dem neuen Präsidenten Vorsteher Paul Sonderegger wie folgt: Vizepräsident Arnold Schneider; Quästor Arthur Schläpfer; Aktuar Gottlieb Stamm; Beisitzer 6 weitere Mitglieder.

Nachdem das BIGA den Vorstand eingeladen hatte, zum neuen Arbeitsgesetz Stellung zu nehmen und etwaige Anträge zu stellen, hat sich der Vorstand in verschiedenen Sitzungen mit diesem nicht einfachen Problem befasst. Unter Fühlungnahme mit den Hilfsverbänden wurde ein gemeinsames Vorgehen vereinbart. Die vom BIGA in Aussicht gestellte Konferenz musste verschoben werden. Wir werden zu gegebener Zeit die Leser orientieren und mit den vom VSA vorgeschlagenen Änderungen bekanntmachen.

Im Zusammenhang mit der Personal-Werbeaktion zeigte sich immer mehr, dass die zu bewältigenden Aufgaben nicht mehr in der bisherigen Art und Weise gelöst und

weitergeführt werden können. Die Frage eines Sekretariats wurde vom kleinen Vorstand mehrmals, auch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem grossen Vorstand, eingehend geprüft und von allen Seiten beleuchtet. Da für eine solch wichtige Frage die Jahresversammlung zuständig ist, konnte nur ein Provisorium geschaffen werden, das nun auch Gelegenheit bietet, Erfahrungen zu sammeln. Von einem Sekretariat wurde deshalb abgesehen, dagegen der bisherige verdiente Quästor Arthur Schläpfer beauftragt, nebst dem Kassawesen einige weitere wichtige Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten an die Hand zu nehmen.

Eine Aussprache fand auch mit der Vereinigung Sozialarbeitender, der Arbeitsgemeinschaft Sozialer Schulen und der Schweiz. Landeskonferenz statt. Sie diente der Abklärung der Fragen, die sich im Zusammenhang mit den neuen Richtlinien der Vereinigung für Sozialarbeiter der geschlossenen Fürsorge stellen. Wir werden die Leser in einem späteren Zeitpunkt darüber orientieren.

Rigi-Tagung 1962

Rückblick auf drei wertvolle Tage

Im Hotel Bellevue auf Rigi-Kaltbad fand vom 6.—8. November 1962 der gut besuchte Fortbildungskurs des *Hilfsverbandes für Schwererziehbare* statt.

Nach kurzer Begrüssung der Teilnehmer durch den Präsidenten, Herrn Dr. A. Böhi, stellte der erste Referent, Herr W. Wyss, Amtsvormund, Bern, die Zuhörer innert kurzer Zeit mitten in die

Probleme der nachgehenden Fürsorge

hinein. Der Referent stellte fest, dass dieser Problemkreis nicht neu ist, das Thema wurde schon verschiedentlich angepackt. Doch sind es immer wieder brennende Probleme gewesen, die sich mehr aufdrängten. Um so erfreulicher war es, dass nun eine ganze Rigi-Tagung diesem Thema gewidmet wurde. — In seinem Referat warf Herr Wyss eine Reihe von Fragen auf, die im Verlaufe der Tagung beantwortet werden sollten.

- Was soll unter dem Begriff «Nachgehende Fürsorge» verstanden werden?
- Wer hat die Arbeit zu übernehmen? Sollen es die Heime tun, und wenn ja, jedes für sich, oder würde sich die Schaffung von Zentral- oder Regionalgruppen lohnen? Sollen sich offene Fürsorgestellen mit der Aufgabe befassen (Jugendämter, Amtsvormundschaften, Pflegekinderaufsichten, Pro Juventute usw.).
- Bestünde die Möglichkeit, dass sich die Kirche einspannen liesse?
- Wer übernimmt die Kosten einer gut ausgebauten nachgehenden Fürsorge?
- Wer betreibt nachgehende Fürsorge und in welcher Form?

Herr Wyss stellte fest, dass gesamtschweizerisch gesehen erst bescheidene Anfänge vorhanden sind. Das Fehlen der nachgehenden Fürsorge in der modernen Heimerziehung bedeutet jedoch eine gewaltige Lücke. Viel mühsam Erarbeitetes fällt allzu rasch in sich zusammen. Jahrelange Erziehungsarbeit erscheint fragwürdig, wenn der Zögling nach dem Heimaustritt ohne jede Zwischenstufe, jeder Hilfe und Führung bar, seinem Schicksal überlassen wird.

Es war die Aufgabe des Kursleiters, Herrn Dr. Schneeberger, Zürich, unter dem Titel

Möglichkeiten des Vorgehens

Ordnung in die Probleme zu bringen. Er legte dar, welchen unterschiedlichen und gegensätzlichen Beanspruchungen der Heimzögling nach dem Austritt ausgesetzt ist. Der erhaltenden konservativen Kraft des Heims stehen neue Begegnungen gegenüber, die den Zögling in Anspruch nehmen: der künftige Partner, der Beruf, die Freizeit.

Die Untersuchung der Gründe des Versagens nach Heimaustritt deckt das eigentliche Arbeitsgebiet der nachgehenden Fürsorge auf. Es gilt fehlenden äusseren Halt zu ersetzen, den Zögling sachlich zu unterstützen bei der Bewältigung der neuen Situation. Aus der Beantwortung der Frage, wer sich denn aktiv für den austretenden Zögling interessiere, ergeben sich Hinweise auf die Kreise, denen nachgehende Fürsorge ein Anliegen sein könnte. Es sind dies der Heimleiter und seine Mitarbeiter, der Versorger, die Eltern, die Berufswelt,

die an der Arbeitskraft interessiert sind, der neue Kameradenkreis.

Wie kann der Zögling auf die neuen Lebensumstände vorbereitet werden? Durch eine optimale Erziehung und durch Kontaktstiftung, wo immer möglich schon während des Heimaufenthaltes.

Aus diesen Erkenntnissen heraus ergeben sich folgende Möglichkeiten für die Durchführung der nachgehenden Fürsorge:

1. Das Heim (Heimleiter, Erzieher) übernimmt die nachgehende Fürsorge.
2. Das Heim setzt einen hauptamtlichen Mitarbeiter für diese spezielle Aufgabe ein. Dieser hat den Kontakt mit dem Zögling schon während des Heimaufenthaltes aufzunehmen.
3. Der Versorger bleibt während des Heimaufenthaltes in festem Kontakt und übernimmt die Betreuung nach Austritt wieder allein.
4. Weder Heim noch Versorger können die Aufgabe übernehmen. Die Berufsfürsorge einer Institution tritt in Aktion.
5. Durch frühzeitige Kontaktstiftung steht der Zögling schon während der Heimzeit mit seinem Erzieher zwischen Heim und Öffentlichkeit. Der Anschluss in den neuen Lebensbereich ist beim Austritt schon gefunden.

Die tatsächliche Hilfe der nachgehenden Fürsorge besteht im Anhören (Klagemauer), in der Erteilung von Rat, in konkreter Hilfe bei der Lohnverwaltung, bei Zimmersuche, Stellenwechsel, Ferienvermittlung.

Von welcher Dauer soll die nachgehende Fürsorge sein? Es kann kein Schema aufgestellt werden, sie tritt jedoch so früh wie möglich in den Hintergrund.

Die Reaktion des Zöglings auf nachgehende Fürsorge ist verschieden: Er sucht sie, er lässt sie geschehen oder er lehnt sie ab (was nicht unbedingt als negative Haltung ausgelegt werden muss).

Soll nachgehende Fürsorge überhaupt betrieben werden? Ja, wir sollen für sie bereit sein, ohne jedoch bei jedem unserer Ehemaligen eingreifen zu müssen.

Den 2. Kurstag eröffnete Fr. Dr. Schlatter, Zürich, mit ihrer grundsätzlichen Betrachtung

Nachgehende Fürsorge für die Heimjugend

Die Referentin umriss zuerst den Platz der nachgehenden Fürsorge im Rahmen der gesamten Jugendfürsorge. Die Bemühungen, schwierigen Kindern und Jugendlichen zu einer ihren Möglichkeiten entsprechenden Entwicklung zu verhelfen, lassen sich in drei Phasen aufteilen:

1. Phase der Erfassung, der sorgfältigen Abklärung durch Behörden, Arzt, Fürsorgestelle. Der Hilfsplan wird aufgestellt, die Frage einer Heimeinweisung geklärt. Hier schon beginnt nebenher die Arbeit mit den Eltern zur Vorbereitung besserer Verhältnisse bei der Rückkehr des Kindes.
2. Mit dem Eintritt ins Heim beginnt die 2. Phase. Im Schonklima des Heims werden Ueberforderungen vermieden, Fehlentwicklungen abgebaut. Ziel aller Bemühungen im Heim ist die Bewährung nach Austritt.

3. Der Austritt leitet die 3. Phase ein. Es stellt sich die Aufgabe der Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Wohl lassen sich die einzelnen Phasen durch den Eintritt ins Heim und den Austritt klar trennen. Aber nur kontinuierliche Hilfe, in der die Bemühungen der einzelnen Phasen als Teil eines Ganzen gesehen werden, vermag dem Zögling die notwendige Geborgenheit zu geben und zur Persönlichkeitsentwicklung beizutragen. Eine lebendige Beziehung des Zöglings und des Heims zum Versorger während des ganzen Heimaufenthaltes gibt dem Zögling eine reale Verbindung mit der Aussenwelt und damit eine Sicherheit mit Blick auf die Zukunft. Ziel der nachgehenden Fürsorge kann nicht die Kontrollmassnahme zur Verhütung von Rückfällen sein. Es geht auch nicht nur um die Erhaltung des Erreichten. *Nachgehende Fürsorge ist Hilfe bei der weiteren Persönlichkeitsentwicklung.* Sie ist Reifungshilfe, differenzierte Einzelfürsorge, die durch berufliche Fachkräfte ausgeübt werden soll.

Klar zu unterscheiden ist sie von der zeitlich unbegrenzten Spezialfürsorge für Infirmen, geistig Gebrechliche. Sie ist eindeutig Uebergangshilfe und deshalb zeitlich beschränkt. Als Träger der nachgehenden Fürsorge sieht die Referentin:

1. Den Versorger, aus Gründen der Kontinuität der Beziehungen zum Zögling, auch ist die Koordination aller Hilfsmassnahmen (gesundheitliche, wirtschaftliche Probleme) sichergestellt.
2. Das Heim, wo ein warmes Interesse für den Zögling besteht, wo man ihn am besten kennt. Auch bestehen vielfache, enge Beziehungen. Das Heim kann diese zusätzliche Arbeit aber nur dann übernehmen, wenn eine spezielle Kraft für diese Aufgabe zur Verfügung stehen kann.
3. Eine Fürsorgestelle, die aber auf die Aufgabe frühzeitig vorbereitet werden muss.
4. Als Notlösung freiwillige Helfer. Diese Lösung verlangt vom Heim viel Einsatz. (Orientierung, Vermittlung des Kontakts, Beratung, Kontrolle) und gute Auswahl der Helfer.

Als Grundsätze zur Methode der nachgehenden Fürsorge führte Fr. Dr. Schlatter an:

- Die annehmende Haltung. Der Fürsorger nimmt den zu betreuenden an und akzeptiert ihn so wie er ist, was nicht heisst, dass er ihm alles durchgehen lässt.
 - Die Respektierung des Selbstbestimmungsrechtes des Ehemaligen. Es kann nicht die Aufgabe sein, alles für ihn zu tun.
 - Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen, die sich für den Schützling einsetzen. Von andern gemachte Erfahrungen und Bemühungen sind zu nutzen. Es gilt weiterzuführen und nicht von vorne anzufangen.
- Ueber die

praktische Durchführung in einzelnen Heimen

berichteten nacheinander Herr Metzler, Beobachtungsheim Sonnenhof, Ganterschwil, Sr. Rita Gretener, vertreten durch Sr. Alma Maier, Basel, Herr Rupplin, «Gotthilft»-Heime, Zizers, Herr Scherrer, Bürgerliches Waisenhaus, Basel, und Herr Gusset, Landheim Erlenhof, Reinach.

Aus den Ausführungen der Referenten, auf die wir im einzelnen nicht eingehen können, ging deutlich hervor, wie stark es das Anliegen jedes Heimes ist, für seine Ehemaligen dazusein, eine offene Tür zu haben und als Reduit zur Verfügung zu stehen. Eindrückliche Berichte über persönlichen Kontakt zwischen Ehemaligen und Heimeltern oder Mitarbeitern, über Ehemaligentage, Rundbriefe, Feste im Heim, zeigten, wie viel die Pflege dieser Beziehungen den Ausgetretenen bedeutet. Andererseits zeigten die Beispiele Sonnenhof, Ganterschwil, Waisenhaus Basel und Erlenhof Reinach, dass die eigentliche nachgehende Fürsorge als Aufgabe der Institution klar erkannt ist. In diesen Heimen sind hauptamtliche Fürsorgerinnen und Fürsorger mit dieser Aufgabe betraut. Zur praktischen Durchführung gingen aus den Berichten einige übereinstimmende Feststellungen hervor, die zur Klärung der Probleme beitragen:

- Der Aktionsradius des nachgehenden Fürsorgers ist distanzmässig beschränkt. Wo der Ehemalige zu weit vom Heim entfernt wohnt, ist eine wirksame nachgehende Fürsorge nicht mehr durchführbar.
- Die Referenten wiesen deutlich auf die Bedeutung frühzeitiger Kontaktnahme zwischen Fürsorger und Zögling hin. Der Kontakt ist in jedem Fall schon während der Heimzeit herzustellen.
- Die Redner unterstrichen auch die bedeutende Rolle des Fürsorgers bei der Vorbereitung und Beratung der Eltern, vor und nach der Entlassung des Zöglings aus dem Heim.

Im letzten Referat des Tages sprach Herr Schlegel, Vor-

steher des Kantonalen Jugendamtes Zürich, über das Thema:

Die Rolle der nachgehenden Fürsorge im Jugendstrafrecht

Die im Jugendstrafrecht vorgesehene Massnahme nach der Heimentlassung ist die Schutzaufsicht. Sie wird ausgeübt bei Rechtsbruch vor dem 14. Altersjahr im Maximum bis zum 20., bei Rechtsbruch zwischen 14 und 18 Jahren bis zum 22. Altersjahr. Die Bewährungsfrist dauert 1—3 Jahre.

Nach Jugendstrafrecht ist der Jugendanwalt für den jungen Rechtsbrecher vom Beginn der Untersuchung bis zum Ende der Massnahme zuständig. Er führt die Untersuchung, stellt Diagnose und Hilfsplan auf, er betreut den Zögling während der Versorgung, er hält den Kontakt mit der Familie aufrecht und übernimmt die nachgehende Fürsorge.

Es ist zu berücksichtigen, dass heute noch zu wenig Jugendanwälte für alle diese Aufgaben genügend geschult sind. Der Ausbau der Jugendanwaltschaften, gerade auch in bezug auf die Aufgaben der nachgehenden Fürsorge, drängt sich auf. Eine Schutzaufsicht, die erst dann einsetzt, wenn es bereits schiefgeht, ist eine problematische Sache.

Am letzten Kurstag fasste Herr Dr. Schneeberger das Gehörte zusammen. Seine Thesen, die wir nachstehend ungekürzt wiedergeben, fanden in der allgemeinen Aussprache die ungeteilte Zustimmung der Kursteilnehmer. Damit nahm eine überaus anregende und ergiebige Tagung ihren Abschluss.

Thesen zur nachgehenden Fürsorge für die Heimjugend

1. Die erste Zeit nach dem Heimaustritt ist die ausgesprochen kritische Phase für den Jugendlichen. Unsicherheit und Angst vor dem Neuen erschweren ihm die Bewältigung eben dieser neuen Lebensumstände. Die Pubertät als Entwicklungskrise steigert diese Schwierigkeiten zusätzlich.

2. Die nachgehende Fürsorge bietet dem Ausgetretenen besonders in dieser Zeit Halt und Hilfe. Sie erstrebt, «dem Heimentlassenen in der Uebergangsphase bei der Neu- oder Wiedereingliederung in die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft beizustehen, indem sie ihm durch berufliche Fachkräfte bei der Gestaltung seiner sozialen Umwelt hilft und ihn durch Beratung und Führung in seiner Persönlichkeitsentwicklung fördert». (M. Schlatter).

3. Die nachgehende Fürsorge tritt nicht an die Stelle der affektiven Bindungen des Zöglings an das Heim. Der spätere Kontakt zwischen Heim und Ausgetretenem kann nicht geplant und nicht verwaltet werden, er ergibt sich aus dem spontanen Bedürfnis des Zöglings, sich seiner eigenen inneren Verwurzelung im Heim zu vergewissern, um in Anfechtung und Verwirrung die im Heim gewonnene Haltung nicht zu verlieren. Heim und Heimerzieher müssen für den Ehemaligen jederzeit erreichbar sein. Es gibt keine zeitliche Begrenzung für diesen Anspruch auf Beziehung.

4. Die nachgehende Fürsorge dagegen beschränkt sich auf die ersten Jahre nach dem Heimaustritt, bis die kritische Phase der Anpassungsschwierigkeiten überwunden ist (im Gegensatz zur Spezialfürsorge für Geistesschwache, Infirmen usw.). Sie kann also den Zögling nicht dauernd vor Konfliktsituationen und Auseinandersetzungen bewahren, sie muss vielmehr dem Ehemaligen die eigene Lebensbewältigung zubilligen und ihn selbständig werden lassen.

5. Grundsätzlich ist der Versorger und er allein für die nachgehende Fürsorge verantwortlich, damit die Kontinuität der Betreuung gewährleistet ist. Er kann die Fürsorge allerdings im wohlverstandenen Interesse des Zöglings an andere Personen delegieren.

6. Das setzt klare Vereinbarungen zwischen dem Versorger und den bisherigen Erziehern voraus. Die entsprechende schriftliche Fixierung fördert die Klarheit der Kompetenzübertragung. Der Zögling muss über solche Vereinbarungen Bescheid wissen. Dabei lässt sich die letzte und rechtliche Verantwortung für den Jugendlichen nicht aufteilen, sondern muss bei einer Person aufgehoben und von ihr wahrgenommen werden. Versagt der Versorger oder entzieht er sich dieser Verpflichtung, dann liegt die Verantwortung beim Heimerzieher.